

**Erste Verordnung
zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen
(1. ÄndCWÜV)**

Vom 14. April 2000

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1954) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen vom 20. November 1996 (BGBl. I S. 1794) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird der folgende § 1 a eingefügt:

„§ 1a
Verbote für Chemikalien der Liste 2

Es ist verboten, Chemikalien der in Anhang 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Liste 2

1. aus einem Nichtvertragsstaat einzuführen,
 2. in einen Nichtvertragsstaat auszuführen oder
 3. als Deutscher entsprechende Handlungen nach der Nummer 1 oder 2 im Ausland vorzunehmen.“
2. § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„3. Chemikalien der in Anhang 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Liste 3 in einen Nichtvertragsstaat ausführt,“.
3. § 9 erster Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:
„Die §§ 1, 1a, 2, 4 und 6 finden keine Anwendung,“.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 1a Nr. 1 oder 2 eine Chemikalie einführt oder ausführt oder als Deutscher entsprechende Handlungen im Ausland vornimmt.“
 - b) In Absatz 3 Nr. 3 wird die Angabe „2 oder“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. April 2000 in Kraft.

Berlin, den 14. April 2000

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller